



GEISELHÖRING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 4. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.07.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:42 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Städtischen Bürgerhauses Geiselhöring

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Lichtinger, Herbert

Mitglieder des Stadtrates

Ammer, Robert
Bauer, Helmut
Faßhauer, Norman
Frank, Friedrich
Fuß, Manfred
Giglberger, Alois
Häring, Andreas
Hofmeister, Bastian
Höring, Johannes
Kersch, Ludwig
Lampert, Stefan
Luginger, Karina
Schmalhofer, Viktoria
Schmauser, Martin
Singer, Stefan
Vilsmeier, Maria

anwesend ab TOP 6 18:52 Uhr

Ortssprecher

Bayer, Johannes
Kollmeier, Franz
Scher, Theresa
Vilsmeier, Michael

Schriftführer

Gebhard, Rainer

Verwaltung

Bauer, Katharina

Eisenhut, Simon
Pielmeier, Andreas

Presse

Kammermeier, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Paßreiter, Tobias	fehlt unentschuldigt
Ramsauer, Angela	fehlt entschuldigt
Stierstorfer, Franz	fehlt unentschuldigt
Wocheslander, Hermann	fehlt entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 1. Sitzung v. 12.05.2026
2. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 2. Sitzung v. 26.05.2026
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 3. Sitzung v. 09.06.2026
4. Beschlussfreigaben
5. Gewerbegebiet "Oberfeld"; Aufstellungsbeschluss und Beginn des Verfahrens
Vorlage: PB/144/2026
6. Erlass einer Einbeziehungssatzung Hirschling "Beim Feuerwehrhaus"; Abwägung der in der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: PB/070/2024/3
- 6.1 Erlass einer Einbeziehungssatzung Hirschling "Beim Feuerwehrhaus"; Satzungsbeschluss
7. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Wald Kapitel B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton; Beteiligungsverfahren
Vorlage: PB/095/2024/2
8. Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreter des Werkausschusses sowie des Vertreters des 1. BGM der Verbandsversammlung für den Wasserzweckverband Mallersdorf
Vorlage: HA/047/2026/1
9. Mitteilungen und Anfragen - Haushaltssatzung
- 9.1 Mitteilungen und Anträge - Klausur zum Haushalt
- 9.2 Mitteilungen und Anträge - Hitze Kindertagesstätten / Seniorenheim
- 9.3 Mitteilungen und Anträge - Friedhof
- 9.4 Mitteilungen und Anträge - Umleitung zum Bürgerfest
- 9.5 Mitteilungen und Anträge - Straße Greißing-Wallkofen / Humus
- 9.6 Mitteilungen und Anträge - Baumaßnahme Kita „Am kleinen Kaiser“
- 9.7 Mitteilungen und Anträge - Renovierung Freibad
- 9.8 Mitteilungen und Anträge - Anfragen Hadersbach (Verkehrsspiegel, Mäharbeiten)
- 9.9 Mitteilungen und Anträge - Bürgerfest - Öffentliches WC
- 9.10 Mitteilungen und Anträge - Radweg Hainsbach
- 9.11 Mitteilungen und Anträge - Baugebiet Sallach
- 9.12 Mitteilungen und Anträge - Geschwindigkeitsmessenanlage Pönning / Antenring

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger gratuliert Stadträtin Maria Vilsmeier (64.) und Stadtrat Andreas Häring (42.) nachträglich zum Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 1. Sitzung v. 12.05.2026

Die öffentliche Niederschrift der 1. Sitzung vom 12.05.2026 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 2. Sitzung v. 26.05.2026

Die öffentliche Niederschrift der 2. Sitzung vom 26.05.2026 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 3. Sitzung v. 09.06.2026

Die öffentliche Niederschrift der 3. Sitzung vom 09.06.2026 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

4 Beschlussfreigaben

Folgende Punkte der letzten Sitzung werden zur Veröffentlichung freigegeben:

TOP 2 – Beschaffung Feuerwehrjahresbedarf – Bekleidung an die Firma Sturm Feuerschutz GmbH aus Regen.

TOP 3 – Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Vergabe Badewassertechnik an die Firma Powatec GmbH & Co. KG aus Coburg.

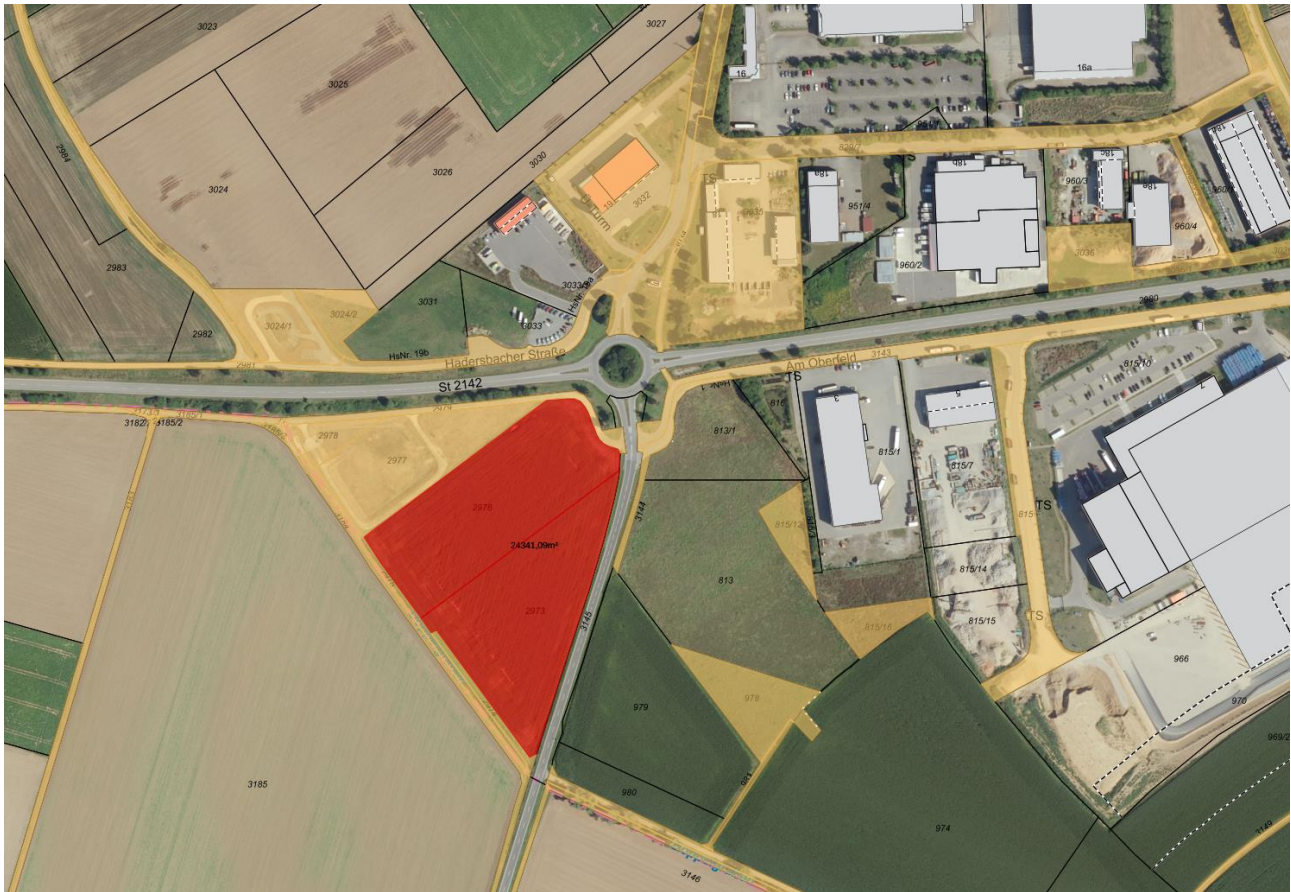
Zur Kenntnis genommen

5 Gewerbegebiet "Oberfeld"; Aufstellungsbeschluss und Beginn des Verfahrens

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2026 beantragten Herr Ulrich Fritsch und Herr Johann Leopold die Aufstellung eines Bebauungsplans für Ihre Grundstücke mit den Flurnummern 2973 und 2976 Gemarkung Geiselhöring zur Schaffung eines Gewerbegebiets, in dem die Errichtung eines

Betriebsleiterwohnhauses nach §8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig ist. Die beiden Grundstücke umfassen zusammen ca. 24.340 m².



Ein erster Entwurf über die Gestaltung der Flurnummer 2976 liegt der Vorlage bei. Laut Grundstückseigentümer Herrn Fritsch könnte die Stadt Geiselhöring die Restfläche, die er nicht für seinen Betrieb benötigt erwerben und gemeinsam mit der Restfläche des Regenrückhaltebeckens vermarkten. Eine Planungskostenübernahmevereinbarung, oder ein städtebaulicher Vertrag ist noch nicht geschlossen. Dies ist im Laufe des Verfahrens noch zu erledigen. Dabei wäre auch von der Stadt Geiselhöring noch zu entscheiden, wie die Erschließung erfolgen soll und ob dabei auch eigene Grundstücke vermarktet werden sollen.

Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit einer gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 69 und 49.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans Geiselhöring B14 VII „Gewerbegebiet beim Kreisverkehr“ samt Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 69 und 49 für die Grundstücke mit den Flurnummern 2973, 2976, 2977 (TF) Gemarkung Geiselhöring. Vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden soll der Entwurf der Planunterlagen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im weiteren Verlauf müssen die Antragsteller eine Vereinbarung zur Übernahme der anfallenden Planungskosten mit der Stadt Geiselhöring schließen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

6 Erlass einer Einbeziehungssatzung Hirschling "Beim Feuerwehrhaus"; Abwägung der in der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

1. Zur Einbeziehungssatzung für den Ort Hirschling „Beim Feuerwehrhaus“ wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt. Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 07.04.2026 bis 11.05.2026 auf der städtischen Homepage und im Rathaus der Stadt Geiselhöring einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 30.03.2026 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein:

2. Im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.04.2026 erneut an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.01.2026 mit der Bitte um Stellungnahme bis 11.05.2026

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein. Ein Beschlussvorschlag wurde angefügt:

2.1 Das **Landratsamt Straubing-Bogen** teilte mit Schreiben vom 30.04.2026 wie folgt mit:

1. Städtebauliche Belange:

Die Festsetzung für ein dörfliches Wohngebiet nach § 5a BauNVO wurde gestrichen. Insofern bestehen keine städtebaulichen Einwände.

Die Nummerierung der Planzeichen als Festsetzung bzw. als Hinweis sollte fortlaufend (beginnend mit 1) erfolgen.

2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Im Vergleich zur 1. Beteiligung sind keine wesentlichen Änderungen aus den aktuellen Planunterlagen ersichtlich. Die wasserrechtlichen Ausführungen aus der Stellungnahme vom 14.04.2025 gelten weiterhin.

3. Naturschutzfachliche Belange:

Die vorliegende Einbeziehungssatzung sieht die Schaffung von zwei Bauparzellen nördlich der bestehenden Bebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hirschling vor. Das geplante Satzungsgebiet wird im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan als Fläche für ortsgliedernde, -gestaltende oder -abschirmende Grünfläche dargestellt.

Zum Artenschutz:

Um jegliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG auszuschließen, ist eine Entfernung der Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) erforderlich.

Zur Eingriffsregelung:

Die Eingriffsermittlung erfolgt nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der Fassung vom Dezember 2021. Der Leitfaden unterscheidet zwischen einem differenzierten, sog. Regelverfahren und der vereinfachten Vorgehensweise.

Eine vereinfachte Bilanzierung bzw. ein Entfall des naturschutzrechtlichen Ausgleiches nach Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise ist nicht möglich.

Im vorliegenden Fall wird das Regelverfahren angewendet.

Mit der Ausgleichsermittlung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Der Ausgleichsbedarf von 2.998 Wertpunkten soll auf den Fl.Nrn. 329 und 330 der Gemarkung Hirschling durch Anlage eines Waldmantels erfolgen.

Mit der Ausgleichsfläche besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Spätestens zum Satzungsbeschluss sind die Ausgleichsflächen im Ökoflächenkataster des LfU zu melden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit den vorliegenden Planunterlagen Einverständnis.

4. Belange des Bodenschutzes

- Die erste Stellungnahme vom 28.03.2025 wurde nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung von Seiten des Bodenschutzes ergab für die neue Fl.Nr. 42, Gmkg. Hirschling, keine bekannten Altlastenflächen oder anmoorige Böden.
- Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- **Bodenmanagement**

Aus Zeit- und Kostenersparnisgründen wird ein Bodenmanagement angeraten, um für den vorhandenen überschüssigen Boden eine Verwertungsmöglichkeit zu finden bzw. die Beseitigung/Deponierung zu planen.

Es ist zu beachten, dass Bodenmaterial, welches für keinen unmittelbar neuen Verwendungszweck (Verwertung) bestimmt ist, zu Abfall wird.

Oberboden kann ggf. für Geländeauffüllungen auf Ackerflächen bis 60 Bodenpunkte verwendet werden - max. Auffüllhöhe 20 cm.

Siehe auch Informationen dazu:

Flyer Geländeauffüllung <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/media/14542/flyer-auf-und-einbringen-von-materialien-auf-oder-in-den-boden-kompakt-erklart.pdf>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Koblmüller (Tel. 09421/973 -342, Email: koblmueeller.christina@landkreis-straubing-bogen.de).

- In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist seit der Gesetzesänderung zum 01.08.2023 nicht mehr aktuell.

Vorschlag für neue Formulierung:

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Sofern dies nicht möglich ist und Bodenaushub zur Verwertung in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht werden soll, sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 6 ff. BBodSchV), einzuhalten.

Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 (Stand: Oktober 2023) gegeben sein.

Eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen ist zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder auf sonstigen schützenswerten Flächen i. d. R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet 22, Umweltschutz, am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Satzungsentwurf bestehen aus immissionsschutzfachlicher, bodendenkmal pflegerischer, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des **Landratsamtes Straubing-Bogen** vom 30.04.2026 wurde Kenntnis genommen.

Zu 1. Städtebauliche Belange:

Die bisherige Nummerierung der Planzeichen als Festsetzung entspricht der Nummerierung der Planzeichenverordnung.

Auf Empfehlung des Landratsamtes wird die Nummerierung der Planzeichen in eine fortlaufende Nummerierung beginnend mit Nr. 1 geändert

Zu 2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Kenntnisnahme

Zu 3. Naturschutzfachliche Belange

In die textlichen Hinweise wird aufgenommen:

F Naturschutz

F1 Um jegliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG auszuschließen, ist eine Entfernung der Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) erforderlich.

Der Hinweis zur Meldung der Ausgleichsflächen im Ausgleichsflächenkataster wird beachtet.

Zu 4. Belange des Bodenschutzes:

In die Textlichen Hinweise wird aufgenommen:

G Belange des Bodenschutzes

G1 Bodenmanagement

Aus Zeit- und Kostenersparnisgründen wird ein Bodenmanagement angeraten, um für den vorhandenen überschüssigen Boden eine Verwertungsmöglichkeit zu finden bzw. die Beseitigung/Deponierung zu planen.

Es ist zu beachten, dass Bodenmaterial, welches für keinen unmittelbar neuen Verwendungszweck (Verwertung) bestimmt ist zu Abfall wird.

Oberboden kann ggf. für Geländeauffüllungen auf Ackerflächen bis 60 Bodenpunkte verwendet werden - max. Auffüllhöhe 20 cm.

Siehe auch Informationen dazu:

Flyer Geländeauffüllung <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/me-dia/14542/flyer-auf-und-einbringen-von-materialien-auf-oder-in-den-boden-kom-pakt-erklaert.pdf>

G2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Sofern dies nicht möglich ist und Bodenaushub zur Verwertung in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht werden soll, sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes (vgl. § 6 ff. BBodSchV), einzuhalten.

Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 (Stand: Oktober 2023) gegeben sein.

Eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen ist zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder auf sonstigen schützenswerten Flächen i. d. R. nicht gegeben. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet 22, Umweltschutz, am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

Zu 5. Weitere vom Landratsamt zu vertretende Belange

Kenntnisnahme

2.2 Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** teilte mit
Schreiben vom 06.05.2026 mit:

Das Planvorhaben zur Einbeziehung auf Flurnummer 41 und 42 der Gemarkung Hirschling betrifft eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 1.713 m².

Der Geltungsbereich betrifft den nordöstlichen Ortsrand des Gemeindeteils Hirschling. Die Flurnummer 41 des Planungsbereichs wird der Landwirtschaft als tatsächliche Nutzung zugeordnet. Die Fläche wird bereits als Garten genutzt und wird nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Falle der Bebauung geht diese Fläche der Landwirtschaft dauerhaft verloren und kann für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr reaktiviert werden. Der Bodenwert weist mit 71 Bodenpunkten einen über dem Landkreisdurchschnitt hohen Wert auf.

Auch wenn bereits in den Planunterlagen der Bauleitplanung unter D1 der textlichen Hinweise und 6.1 Landwirtschaftliche Hinweise erwähnt und aus unseren vergangenen Stellungnahmen Ergänzungen und Hinweise bereits erfolgt und aufgenommen wurden, weisen wir nochmals darauf hin, dass folgende Belange der Landwirtschaft berücksichtigt bleiben müssen und bitten dies in ihre Unterlagen dahingehend aufzunehmen oder zu ergänzen:

- Die Entwicklung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe muss weiterhin sichergestellt bleiben, besonders da noch ortsansässige wirtschaftende Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe mit und ohne Tierhaltung vorhanden sind. Diese sind deshalb von einer heranrückenden Wohnbebauung besonders gefährdet und sollten im Fokus stehen.
- Geruchsimmissionen (z.B. Stallmist, Gülle, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), Staubimmissionen (z.B. Mähdrusch, Düngerausbringung, Bodenbearbeitung) und Lärmimmissionen (Maschineneinsatz, Fuhrwerksverkehr) sind zu dulden auch an Sonn- und Feiertagen sowie zu abweichenden Uhrzeiten auch innerhalb der gesetzlichen Nachtruhe.
- Die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden und die Durchgängigkeit zu den direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss für den landwirtschaftlichen Verkehr auch mit Großmaschinen erhalten werden und befahrbar sein.
- Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Oberboden abgetragen und zwischengelagert werden, verweisen wir auf die Einhaltung der BBodSchV.
- Bauseitige Schadstoffeinträge jeglicher Art (Flüssigkeiten, Öle, Säuren, Staub, Metall, etc.) und Flurschäden sind zu ermitteln und seitens der Verursacher auszugleichen.
- Die gesetzlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen laut geltender Regelung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art.47-50) sind bei der Planung zu beachten.
- Drainagen, sofern vorhanden, dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen bei Beschädigung wieder hergestellt werden.

- Langfristig ist der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu beschränken, um die künftige Ernährungssouveränität zu sichern und den Pachtmarkt in der Region nicht zusätzlich zu belasten.

Der Ausgleich betrifft landwirtschaftlich genutzte Fläche und bezieht den Waldsaum der angrenzenden Flächen in Verlängerung ein. Nach derzeitiger Einschätzung sind aus forstfachlicher Sicht keine Einwände ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 06.05.2026 wurde Kenntnis genommen.

Unter dem textlichen Hinweis D1 sind die landwirtschaftlichen Belange bereits ausreichend berücksichtigt.

Die weiteren aufgeführten Belange sind zu allgemein bzw. zu unbestimmt und blähen diese kleine Einbeziehungssatzung unnötig auf. Deshalb werden diese weiteren Belange nicht in die Verfahrensunterlagen aufgenommen.

2.3 Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Straubing-Bogen** mit Schreiben vom 17.04.2026 wie folgt mit:

Es bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

1. Nach unserer Ansicht sind die 5 Wertpunkte (WP) für den Bestand im Geltungsbereich zu nieder angesetzt. Es sollte zumindest mit 6 gerechnet werden. Vom Charakter her ist die Fläche mit einem Streuobstbestand mit Grünland vergleichbar. Da wären auch bei junger Ausbildung 7 WP angemessen, da auch ältere Bäume beteiligt sind, was den lockeren Bestand aus unserer Sicht ausgleicht.
2. Die Berechnung der Wertpunkte für den Ausgleich ist falsch. Der Beeinträchtigungsfaktor wäre bei vollständiger Fällung der Bäume nicht 0,35, sondern nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung 0,5 bis 0,8. Bei vollständiger Entfernung der den Ortsrand prägenden Obstbäume wäre aus meiner Sicht zumindest ein Faktor von 0,7 angemessen.
3. Die Berechnung wäre dann mindestens wie folgt:
 $1.550 \text{ qm} \times 6 \text{ WP} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor } 0,7 = 6.510 \text{ Wertpunkte}$
4. Es sollte aus unserer Sicht versucht werden, den Eingriff durch den Erhalt von Bäumen zu verringern. Zumindest der Nussbaum an der südwestlichen Grundstücksgrenze bietet sich dafür an.

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des **Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Straubing-Bogen** vom 17.04.2026 wurde Kenntnis genommen.

Für die Ermittlung des Eingriffs in die Natur und dessen Ausgleich wurden ein Baumbestandsplan und eine Fotodokumentation erstellt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt in Ihrer Stellungnahme zu diesem Verfahren „Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit den vorliegenden Planunterlagen Einverständnis.“

Änderungen an der Ermittlung des Ausgleichs werden deshalb nicht als notwendig angesehen.

2.4 Das **Bayernwerk Netz AG, Altdorf** teilt mit Schreiben vom 07.04.2026 folgende Stellungnahme mit:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 19. März 2025 – Zeichen TOAP Ge 14096, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des **Bayernwerk Netz AG, Altdorf** vom 07.04.2026 wurde Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

2.5 Die **Energienetze Bayern, Dingolfing** teilte mit Schreiben vom 07.04.2026 wie folgt mit:

Wir bedanken uns für das o. g. Schreiben. Gegen die Einbeziehungssatzungen Pönning „Feldkirchener Straße“ und Hirschling „Beim Feuerwehrhaus“ besteht unsererseits kein Einwand.

Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben der **Energienetze Bayern, Dingolfing** vom 07.04.2026 wurde Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

2.6 Die **Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg** teilte mit Schreiben vom 09.04.2026 wie folgt mit:

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Einbeziehungssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir beantragen sicherzustellen, dass:

– für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

– auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline

0800 33 01903

so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben der **Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg** vom 09.04.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

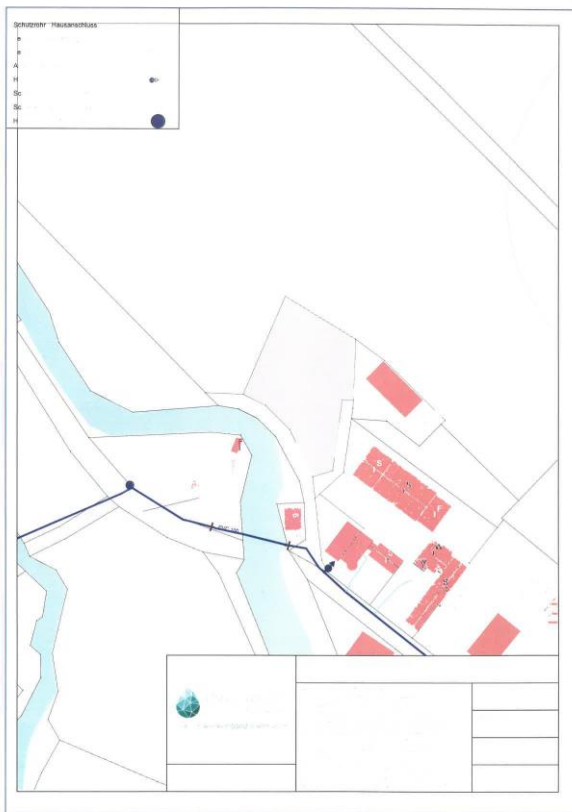
2.7 Der **Wasserzweckverband Mallersdorf** hat mit Schreiben vom 11.05.2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

Das geplante Grundstück mit der Flurnummer 41, Gemarkung Hirschling ist von einer Versorgungsleitung des Wasserzweckverbandes für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nicht erschlossen, siehe beiliegenden Leitungsplan.

Das Anschlussrecht nach § 4 Wasserabgabegesetz (WAS) für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann hergestellt werden, wenn zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserzweckverband eine Sondervereinbarung (§ 8 WAS) abgeschlossen wird.

Wird eine Auskunft zur Löschwassermenge benötigt, bitten wir Sie, diese bei uns zu beantragen.

Anlage: 1 Leitungsplan



Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des **Wasserzweckverbandes Mellersdorf**, vom 11.05.2026 wurde Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden beachtet.

3. Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert:

- Regierung von Niederbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Staatliches Bauamt, Passau
- Gemeinde Laberweinting
- Gemeinde Leiblking

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und nimmt die Abwägung der Stellungnahmen, wie im Sachbericht dargelegt, vor.

Aufgrund der Stellungnahmen, die nicht separat behandelt werden, sind keine Änderungen erforderlich.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

6.1 Erlass einer Einbeziehungssatzung Hirschling "Beim Feuerwehrhaus"; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Hirschling „Beim Feuerwehrhaus“ wie folgt:

Die Stadt Geiselhöring erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB -, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung folgende Einbeziehungssatzung Hirschling „Beim Feuerwehrhaus“:

§ 1

Die Einbeziehungssatzung Hirschling „Beim Feuerwehrhaus“ für den Ortsteil Hirschling umfasst die Fl.-Nr. 41, Gmkg. Hirschling. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beiliegenden Lageplan (M = 1:1.000) dargestellt. Der Lageplan und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise, die Würdigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Begründung in der Fassung vom 17.06.2026, erarbeitet durch das Planungsbüro Bindhammer sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des in § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Einbeziehungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

7 Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Wald Kapitel B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton; Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbands Donau-Wald hat am 20.04.2026 beschlossen, ein Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplankapitels B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton einzuleiten. Die Regionalpläne sind nach Art. 14 Abs. 6 BayLplG bei Bedarf fortzuschreiben, wobei die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln sind (Art. 21 Abs. 1 BayLplG).

Das Beteiligungsverfahren wurde am 23.06.2026 eingeleitet. Die Verbandsmitglieder und die Träger öffentlicher Belange haben bis einschließlich 03.08.2026 die Möglichkeit, eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband Donau-Wald abzugeben.

Die Planunterlagen liegen anbei.

Beschluss:

Zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald, Kapitel B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton besteht von Seiten der Stadt Geiselhöring Einverständnis.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

8 Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreter des Werkausschusses sowie des Vertreters des 1. BGM der Verbandsversammlung für den Wasserzweckverband Mallersdorf

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung wurden bereits die fünf Verbandsräte der Stadt Geiselhöring für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf bestimmt.

Weiter ist noch mit Beschluss des Stadtrates zu bestimmen, wer Mitglied des Werkausschusses wird. Die Stadt wird immer durch den Ersten Bürgermeister vertreten, ein Vertreter ist zu beschließen.

Mitglied Werkausschuss	Vertreter
Herbert Lichtinger Erster Bürgermeister	Robert Ammer

Daneben ist, für den Ersten Bürgermeister, als Verbandsrat, noch ein Stellvertreter per Beschluss zu bestimmen, obwohl es eine gesetzliche Vertretungsfolge gibt.

Mitglied Verbandsversammlung	Vertreter
Herbert Lichtinger Erster Bürgermeister	2. BGM Stefan Singer; danach 3. BGM Robert Ammer (nicht möglich, weil schon Mitglied der Verbandsversammlung)
Robert Ammer	Andreas Häring
Franz Stierstorfer	Tobias Paßreiter
Karina Luginger	Angela Ramsauer
Ludwig Kerscher	Martin Schmauser

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Geiselhöring in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf durch den Ersten Bürgermeister Herbert Lichtinger vertreten wird.

Weitere Vertreter der Stadt Geiselhöring im Verbandsrat sind:

Mitglied Verbandsversammlung	Vertreter
Herbert Lichtinger Erster Bürgermeister	2. BGM Stefan Singer; danach 3. BGM Robert Ammer (nicht möglich, da bereits Mitglied der Verbandsversammlung)
Robert Ammer	Andreas Häring
Franz Stierstorfer	Tobias Paßreiter
Karina Luginger	Angela Ramsauer
Ludwig Kerscher	Martin Schmauser

Vertreter der Stadt Geiselhöring im Werkausschuss sind:

Mitglied Werkausschuss	Vertreter
Herbert Lichtinger Erster Bürgermeister	Robert Ammer

Anmerkung: Nachträgliche Streichung von 3. BGM Robert Ammer als Vertreter von Ersten Bürgermeister Herbert Lichtinger, da 3. BGM Robert Ammer selbst schon Mitglied in der Verbandsversammlung ist und daher nicht auch noch Vertreter sein kann. Sobald die Niederschrift vom Stadtrat ohne Einwände genehmigt ist, wird auch diese Streichung gültig.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

9 Mitteilungen und Anfragen - Haushaltssatzung

Stadtkämmerin Katharina Bauer fasst inhaltlich das Schreiben des Landratsamt Straubing-Bogen zur Haushaltssatzung in Geiselhöring zusammen.

Dazu stellte die AfD / FG – Fraktion einen Antrag. Stadtrat Manfred Fuß fasst den Inhalt des Antrags zusammen und beantragt, dass dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Die Fraktion will trotzdem auch unterjährig Einblick nehmen und Einsparmöglichkeiten prüfen.

9.1 Mitteilungen und Anträge - Klausur zum Haushalt

Stadtkämmerin Katharina Bauer informiert, dass es im Herbst eine Klausur zum Thema „Haushalt“ geben soll.

9.2 Mitteilungen und Anträge - Hitze Kindertagesstätten / Seniorenheim

Stadtkämmerin Katharina Bauer stellt das aktuelle Problem der Hitze in der Kita „Am Schulgarten“ dar.

Stadtrat Manfred Fuß erkundigt sich, wie lange es dauern wird, bis Abhilfe geschaffen wird.

Stadtkämmerin Katharina Bauer informiert, dass Ventilatoren bestellt wurden, die spätestens am 04.08.2026 geliefert werden sollen. Das Sonnensegel befindet sich gerade in der Angebotsphase.

Stadtrat Manfred Fuß möchte wissen, ob es Fördermöglichkeiten für Klimatisierung oder ähnliches gibt. Fraktionsvorsitzender Norman Faßhauer erkundigt sich, ob eine Sensorsteuerung für die Lüftung möglich ist, also nachts erhöhter Betrieb, tagsüber weniger und er möchte wissen, ob dies ein Baumangel ist.

Stadtkämmerin Katharina Bauer antwortet, dass der Einbau einer Klimaanlage gerade geprüft wird. Die Techniker werden das sobald wie möglich klären.

Stadtrat Johannes Höring berichtet, dass es auch in der Kita „Am Lins“ (Altbau) heiß ist. Er hat Angebote für Raffstores eingeholt. Diese kosten 7.000,- € + 2.500,- €.

Stadträtin Maria Vilsmeier informiert, dass es auch im Altenwohn- und Pflegeheim heiß sei.

Dazu erklärt Hauptamtsleiter Rainer Gebhard, dass dies Sache der Altenwohn- und Pflegeheim Geiselhöring GmbH sei. Die Stadt Geiselhöring ist nur Gesellschafter.

Damit ist laut AfD / FG – Fraktion der Antrag erledigt.

9.3 Mitteilungen und Anträge - Friedhof

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger erläutert den Umbauplan für den Friedhof Geiselhöring und geht auf den dazu vorliegenden Antrag der Fraktion AfD / FG ein.

Das Ansäen von Rasen im Friedhof statt des Schotterriesels wurde zu $\frac{3}{4}$ bereits durchgeführt. Das letzte Viertel wird im Herbst vom Bauhof umgesetzt. Auf Grund von Krankheit ist der Rasen teilweise sehr hoch gewesen. Dies sollte aber in Zukunft wieder verbessert werden. Grundsätzlich wird die Maßnahme für gut empfunden.

Stadtrat Helmut Bauer möchte wissen, wie die Verwaltung mit Beschwerden umgeht. Ihm ist zugetragen worden, dass die Grabsteine vom Mähen alle schmutzig sind. Im Bürgerbüro konnte den Beschwerdeführern bisher nicht geholfen werden.

9.4 Mitteilungen und Anträge - Umleitung zum Bürgerfest

Stadtrat Fritz Frank möchte wissen, wieso die Umleitung auf der Staatsstraße St 2142 genau zum Bürgerfest sein muss und wieso zwei Mal umgebaut wird?

Bauamtsleiter Simon Eisenhut erklärt, dass die Umleitung auf Grund der Sanierung der Staatsstraße nötig sei und auf Grund der Sperrung des Bürgerfestes die Beschilderung umgebaut werden müsse. Die Kosten für die Umleitung trägt das Staatliche Bauamt.

9.5 Mitteilungen und Anträge - Straße Greißing-Wallkofen / Humus

Stadtrat Johannes Höring informiert, dass die Straße Greißing „Am Berg“ Richtung Wallkofen in sehr schlechtem Zustand sei.

Bauamtsleiter Simon Eisenhut meint, dass dies bekannt sei. Die Sanierung ist abhängig von der Haushaltssituation.

9.6 Mitteilungen und Anträge - Baumaßnahme Kita „Am kleinen Kaiser“

Stadtrat Johannes Höring erkundigt fragt nach, dass bei der Baustelle der Humus „dass dort mind. 4 m hoch“ gelagert würde. Er bittet darum zu klären, wer für die Entsorgung zuständig sei.

9.7 Mitteilungen und Anträge - Renovierung Freibad

Stadtrat Johannes Höring erkundigt sich nach dem Bauzeitenplan bei der Freibadsanierung und fragt nach, ob gegenüber dem Bauunternehmer eine Verzugsanzeige gestellt worden sei.

Zudem war die Frage, ob nicht auch an der Baustelle ein WC-Container nötig sei.

Zu der Anfrage wird in der nächsten Sitzung informiert.

9.8 Mitteilungen und Anträge - Anfragen Hadersbach (Verkehrsspiegel, Mäharbeiten)

Fraktionsvorsitzender Ludwig Kerscher äußert den Wunsch, den Verkehrsspiegel an der Kreuzung Freyer Straße zu errichten.

Bauamtsleiter Simon Eisenhut schlägt vor, dass die Situation bei der nächsten Verkehrsschau bewertet werden soll.

Außerdem interessiert ihn, wann am Baugebiet „Kirchmarterfeld“ gemäht wird.

Bauamtsleiter Simon Eisenhut teilt dazu mit, dass die Mahd bereits vor kurzem erfolgt ist.

9.9 Mitteilungen und Anträge - Bürgerfest - Öffentliches WC

Stadtrat Manfred Fuß möchte wissen, ob die öffentlichen Toiletten während des Bürgerfestes schon so lange offen bleiben, so lange das Bürgerfest läuft.
Die Stadt klärt das ab.

9.10 Mitteilungen und Anträge - Radweg Hainsbach

Stadtrat Manfred Fuß möchte wissen, wie der Sachstand zum Radweg Hainsbach ist.
Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger erläutert dazu, dass Gespräche mit allen Eigentümern stattgefunden haben und diesen jetzt ein Protokoll zugesendet wird.

9.11 Mitteilungen und Anträge - Baugebiet Sallach

Stadtrat Andreas Häring erkundigt sich, nach dem Sachstand zum Baugebiet Sallach.

Bauamtsleiter Simon Eisenhut informiert, dass dazu in einer der nächsten Stadtratssitzungen informiert wird.

9.12 Mitteilungen und Anträge - Geschwindigkeitsmessanlage Pönning / Antenring

Ortssprecher Franz Kollmeier informiert, dass auf der Strecke von Pönning (Mettinger Str.) Richtung Antenring das Aufstellen der Geschwindigkeitsmessanlage sinnvoll wäre.

Die Ausfahrt für die Familie Engl in Antenring ist sehr schwierig. Vielleicht sollte man mal prüfen, ob hier nicht ein Spiegel sinnvoll wäre.

Zudem bittet er, dass eine Geschwindigkeitsmessanlage auch in der Feldkirchener Straße aufgestellt werden sollte.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger um 19:42 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Rainer Gebhard
Schriftführer